



MI-3287 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.337-3a/74

Wien, den 4. März 1974

1556 / A.B.
zu 1575 / J.
Präs. am 6. März 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W I E N

zu Z. 1575/J-NR/1974

Die mir am 25.1.1974 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Z. 1575/J-NR/1974, betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung des mit der Verordnung BGBI. Nr. 200/1954 verbundenen Problemkreises soll durch ein Bundesgesetz vorgenommen werden. Die hierzu erforderlichen Schritte sind bereits in Angriff genommen worden.

Zur Frage 2:

Der Umstand, daß ein Gericht auf einem verfassungsrechtlich bedenklichen Gründungsakt beruht, vermag einen Nichtigkeitsgrund im Sinn der Verfahrensgesetze (insb. nach § 477 ZPO oder § 281 StPO) nicht zu bewirken. Denn auch eine verfassungswidrige Organisationsform ist Bestandteil der Rechtsordnung und entfaltet daher bis zu ihrer Aufhebung - durch das normsetzende Organ selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Normenkontrollverfahrens -

- 2 -

Rechtswirksamkeit. Überdies kommt der Aufhebung einer Rechtsnorm durch den Verfassungsgerichtshof keine rückwirkende Kraft zu. Bis zu einer verfassungsrechtlich einwandfreien Regelung des gegenständlichen Fragenkreises sind daher besondere Vorkehrungen nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

